

II. Zweiter Teil – Zuordnung der Heilmittel zu Indikationen (in Verbindung mit § 12 der HeilM-RL)

(Heilmittelkatalog)

Zuordnung der Heilmittel zu Indikationen nach § 92 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 SGB V

Vorbemerkung

- Die Auswahl der Heilmittel (Art, Menge und Frequenz) hängt gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 bei gegebener Indikation nach § 3 Absatz 5 ab von:
 - der Ausprägung und Schwere der Erkrankung,
 - den daraus resultierenden funktionellen oder strukturellen Schädigungen,
 - Beeinträchtigungen der Aktivitäten und
 - den angestrebten Therapiezielen.
- Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung beziehungsweise die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.
- In Bezug auf den langfristigen Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V wird auf Anlage 2 der Richtlinie verwiesen.

Verzeichnis der gebräuchlichen Abkürzungen im Heilmittelkatalog

VO	Verordnung
/VO	pro Verordnung
+	und (zusätzlich)
/	oder (alternativ)
BGM	Bindegewebsmassage
CM	Colonmassage
KG	allgemeine Krankengymnastik; auch als Atemtherapie erbringbar
KG-Gerät	Gerätegestützte Krankengymnastik mit Sequenztrainingsgeräten und/oder Hebel- und Seilzugapparaten
KG-Muko	Krankengymnastik zur Behandlung von schweren Erkrankungen der Atmungsorgane z.B. bei Mukoviszidose oder bei Lungenerkrankungen, die der Mukoviszidose vergleichbare pulmonale Schädigungen aufweisen
KG-ZNS	spezielle Krankengymnastik zur Behandlung von Erkrankungen des ZNS bzw. des Rückenmarks nach Vollendung des 18. Lebensjahrs unter Einsatz der neurophysiologischen Techniken nach Bobath, Vojta oder PNF (Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation)
KG-ZNS-Kinder	spezielle Krankengymnastik zur Behandlung von Erkrankungen des ZNS bzw. des Rückenmarks längstens bis Vollendung des 18. Lebensjahrs unter Einsatz der neurophysiologischen Techniken nach Bobath oder Vojta
KMT	Klassische Massagetherapie
MLD-30	Manuelle Lymphdrainage, Therapiedauer 30 Min. an der Patientin oder dem Patienten
MLD-45	Manuelle Lymphdrainage, Therapiedauer 45 Min. an der Patientin oder dem Patienten
MLD-60	Manuelle Lymphdrainage, Therapiedauer 60 Min. an der Patientin oder dem Patienten
MLD	Manuelle Lymphdrainage ohne Angabe der Therapiezeit. In diesen Fällen entscheidet die Therapeutin oder der Therapeut unter Beachtung von § 18 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe a bis c HeilM-RL jeweils befundabhängig über die erforderliche Therapiezeit (MLD-30, MLD-45 oder MLD-60).
MT	Manuelle Therapie
PM	Periostmassage
SM	Segmentmassage
UWM	Unterwasserdruckstrahlmassage

I. Maßnahmen der Physiotherapie

1. Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>WS</u> Wirbelsäulenerkrankungen z.B. - Blockierungen - Degenerative WS-Erkrankungen - Wirbelsäulenverletzungen - Spondylolisthesis - Bandscheibenprolaps - Skoliosen/Kyphosen ohne und mit Korsettversorgung - behandlungsbedürftige Haltungsstörungen (obligat positiver Mathiass-Test) - Floride juvenile Hyperkyphosen - Seronegative Spondarthropathien (z.B. reaktive Arthritis, Psoriasisarthritis) - Osteoporose - Myotendopathien - Entzündlich-rheumatische WS-Erkrankungen - Muskulärer Schiefhals	a) Schädigung der Bewegungssegmente z.B. - der discoligamentären Strukturen (z.B. Instabilität, Hypermobilität) - der Gelenkbeweglichkeit und -stabilität - mit lokalem/(pseudo)-radikulärem Schmerz b) Schädigung/Störung der Muskelfunktion z.B. - der Muskelkraft, -ausdauer und -koordination - des Muskeltonus - sekundäre Schmerzen (Myalgien, Schmerzfehlhaltungen) x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: - KG - KG Gruppe - KG-Gerät - KG im Bewegungsbad - KG im Bewegungsbad Gruppe - MT - Übungsbehandlung - Übungsbehandlung Gruppe - Übungsbehandlung im Bewegungsbad - Übungsbehandlung im Bewegungsbad Gruppe - Chirogymnastik - KMT - UWM - SM - PM - BGM Ergänzende Heilmittel: - Wärmetherapie - Kältetherapie - Traktion - Elektrotherapie - Hydroelektrische Bäder Standardisierte Heilmittelkombination (bei komplexen Schädigungen gemäß §§12 Absatz 4 und 25 HeilM-RL)	Höchstmenge je VO: - bis zu 6x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 18 Einheiten davon jeweils bis zu 12 Einheiten für - standardisierte Heilmittelkombination - Massagetherapien Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
EX Erkrankungen der Extremitäten und des Beckens z.B. - Verletzungen, Frakturen - Zustand nach operativen Eingriffen - Arthrosen - Periarthropathien, Tendopathien - Bandersatz, Arthrodesen - Amputationen - entzündliche, auch rheumatische Gelenkerkrankungen - Entzündliche Systemerkrankungen (z.B. Kollagenosen) - Sympathische Reflexdystrophie Stadium I bis III - Luxationen (z.B. Hüfte, Patella, Schulter) - angeborene und erworbene Fehlhaltungen und Fehlstellungen der Füße - Fehlbildungen - Stoffwechselerkrankungen des Knochens (z.B. Osteogenesis imperfecta, Morbus Paget)	a) Schädigung/Störung der Gelenkfunktion (<i>einschließlich des zugehörigen Kapsel-Band-Apparats und der umgreifenden Muskulatur</i>) z.B. - der Gelenkbeweglichkeit und -stabilität - Schmerz (einschließlich Stumpf-, Phantom-schmerz) b) Schädigung/Störung der Muskelfunktion z.B. - der Muskelkraft, -ausdauer und -koordination - des Muskeltonus - Schmerzen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: - KG - KG Gruppe - KG-Gerät - KG im Bewegungsbad - KG im Bewegungsbad Gruppe - MT - Übungsbehandlung - Übungsbehandlung Gruppe - Übungsbehandlung im Bewegungsbad - Übungsbehandlung im Bewegungsbad Gruppe - Chirogymnastik - KMT - UWM - SM - PM - BGM Ergänzende Heilmittel: - Wärmetherapie - Kältetherapie - Elektrotherapie - Hydroelektrische Bäder Standardisierte Heilmittelkombination (bei komplexen Schädigungen gemäß §§12 Absatz 4 und 25 Heilm-RL)	Höchstmenge je VO: - bis zu 6x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 18 Einheiten - bis zu 50 Einheiten längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres davon jeweils bis zu 12 Einheiten für - standardisierte Heilmittelkombination - Massagetherapien Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>CS</u> Chronifiziertes Schmerzsyndrom z.B. - neuropathische Schmerzen - Neuralgie, Kausalgie - Komplexes regionales Schmerzsyndrom - Fibromyalgie - Phantomschmerzen nach Amputationen	a) chronische Schmerzen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: - KG - KG Gruppe - KG im Bewegungsbad - KG im Bewegungsbad Gruppe - KG-Gerät - KMT - Übungsbehandlung - Übungsbehandlung Gruppe - Übungsbehandlung im Bewegungsbad - Übungsbehandlung im Bewegungsbad Gruppe - UWM - PM - SM - BGM Ergänzende Heilmittel: - Elektrotherapie - Wärmetherapie - Kältetherapie - Hydroelektrische Bäder	Höchstmenge je VO: - bis zu 6x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 18 Einheiten davon bis zu 12 Einheiten für Massagetechniken Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

2. Erkrankungen des Nervensystems

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>ZN</u> ZNS-Erkrankungen einschließlich des Rückenmarks/ Neuromuskuläre Erkrankungen z.B. - prä-, peri-, postnatale Schädigungen (z.B. infantile Zerebralparese) - Fehlbildungssyndrome (z.B. Meningomyelocele, Spina bifida) - zerebrale Ischämie, Blutung, Hypoxie, Tumor - Schädelhirn- und Rückenmarkverletzungen - Meningoencephalitis, Poliomyelitis - Querschnittssyndrome - Vorderhornerkrankungen des Rückenmarks - Amyotrophe Lateralsklerose - M. Parkinson - Multiple Sklerose - Syringomyelie - Spinalis anterior Syndrom - Muskeldystrophie, -atrophie	a) Schädigung/Störung der Bewegungs- und Sinnesfunktion z.B. - Kontrolle der Willkürbewegung (z.B. Koordinationsstörung, Sensibilitätsstörungen) - Unwillkürliche Bewegung (z.B. Ataxie, Dystonie, Athetose) - Posturale Kontrolle b) Schädigung/Störung der Muskelfunktion z.B. - Muskelkraft (z.B. Hemiparese, Paraparese Tetraparese) - Muskeltonus (z.B. spastische Tonuserhöhung, Hypotonie) x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: - KG - KG Gruppe - KG im Bewegungsbad - KG im Bewegungsbad Gruppe - KG-ZNS - KG-ZNS-Kinder* Ergänzende Heilmittel: - Wärmetherapie - Kältetherapie - Elektrotherapie - Elektrostimulation	Höchstmenge je VO: - bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 30 Einheiten - bis zu 50 Einheiten längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> *KG-ZNS-Kinder: längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>PN</u> Periphere Nervenläsionen Muskelerkrankungen z.B. - periphere Paresen (auch orofazial) - radikuläre Paresen - Verletzungen der Nerven - Polyneuropathien - Plexusparesen - Polyneuritis - Myasthenia gravis - entzündliche Muskelerkrankungen - metabolische Muskelerkrankungen	a) Schädigung/Störung der Bewegungsfunktion z.B. - Kontrolle der Willkürbewegung (auch Koordinationsstörung) - unwillkürliche Bewegungsreaktion (z.B. Körperhaltung, Gleichgewichtsreaktion) - Sensibilitätsstörungen b) Schädigung/Störung der Muskelfunktion z.B. - Muskelkraft (z.B. Monoparese, Paraparese, Tetraparese) - Muskeltonus (z.B. Hypotonie) x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: - KG - KG Gruppe - KG im Bewegungsbad - KG im Bewegungsbad Gruppe Ergänzende Heilmittel: - Wärmetherapie - Kältetherapie - Elektrotherapie - Elektrostimulation	Höchstmenge je VO: - bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 30 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

3. Erkrankungen der inneren Organe

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
AT Störungen der Atmung z.B. - Pneumonie, Pleuritis - Asthma bronchiale - COPD - Lungenemphysem - Lungenfibrose - Thoraxverletzung, -operation, einschließlich Tracheostoma - ZNS- und Erkrankungen des Rückenmarks - neuromuskuläre Erkrankungen - bei chronisch persistierenden Atemwegserkrankungen wie - Mukoviszidose - Bronchiektasie - primäre ziliäre Dyskinesie	a) Schädigung/Störung der Atmungsfunktion z.B. - bronchiale Obstruktion - Atemfrequenz-, -rhythmus-, -tiefe - Husten (mit und ohne Auswurf) - Dyspnoe b) Schädigung der Atemmuskulatur (einschließlich Zwerchfell und Atemhilfsmuskulatur) z.B. - Thorakale Schmerzen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: - KG (Atemtherapie) - KG (Atemtherapie) Gruppe - KG-Muko - Inhalation - BGM Ergänzende Heilmittel: - KMT - Wärmetherapie (insbesondere heiße Rolle) - Inhalation	Höchstmenge je VO: - bis zu 6x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 18 Einheiten - bis zu 50 Einheiten bei Mukoviszidose oder bei vergleichbaren pulmonalen Erkrankungen Die Begrenzung auf 12 Einheiten je Verordnungsfall für Maßnahmen der Massagetherapie gilt hier nicht (vgl. § 12 Absatz 6 HeilM-RL). Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>GE</u> Arterielle Gefäßerkrankungen (bei konservativer Behandlung, nach interventioneller/operativer Behandlung) z.B. - periphere arterielle Verschlusskrankheit (Stadium IIa und IIb nach Fontaine) - M. Raynaud - offene oder perkutane Angioplastie - peripherer Bypass - arterieller Embol-/ Thrombektomie und Rekonstruktion	a) Schmerzen der Extremitäten (unter Belastung, Claudicatio) b) Schädigung/Störung der Muskelfunktion z.B. - Muskelkraft, -ausdauer - des Muskeltonus (z.B. Muskelverkürzungen, Muskelverspannung) x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: - KG - KG Gruppe - Übungsbehandlung - Übungsbehandlung Gruppe Ergänzende Heilmittel: - Wärmetherapie - Kältetherapie	Höchstmenge je VO: - bis zu 6x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 18 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>LY</u> Lymphabflussstörungen - Stadium I: Ödem von weicher Konsistenz, Hochlagern reduziert Schwellung - Stadium II: Ödem mit sekundären Gewebeeränderungen, Hochlagern beseitigt die Schwellung nicht - Stadium III: deformierende harte Schwellung, z. T. lobuläre Form, z. T. mit typischen Hautveränderungen. - Lipödem im Stadium I bis III (auch ohne Lymphödem) z.B. - Primäres hereditäres Lymphödem - Sekundäre Lymphödeme, z.B. nach operativen Eingriffen, nach Bestrahlung, malignen Prozessen, traumatisch/post-traumatisch - Phlebo-Lymphödem	a) Schädigung der Lymphgefäße, Lymphknoten, Kapillaren b) Schädigung der Haut (Verdickung von Kutis, Subkutis, trophische Veränderungen der Epidermis) c) Schmerzen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: - MLD-30 - MLD-30 + Kompressionsbandagierung* - MLD-45 - MLD-45 + Kompressionsbandagierung* - MLD-60 - MLD-60 + Kompressionsbandagierung* - MLD** - MLD** + Kompressionsbandagierung* Ergänzende Heilmittel: - Wärmetherapie (insbesondere heiße Rolle) - Kältetherapie - Elektrotherapie - Übungsbehandlung - Übungsbehandlung Gruppe - Übungsbehandlung im Bewegungsbad - Übungsbehandlung im Bewegungsbad Gruppe	Höchstmenge je VO: - bis zu 6x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 30 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2 * Erforderliche Kompressionsbinden sind als Verbandsmittel gesondert zu verordnen, sofern keine Hilfsmittel zur Kompressionstherapie vorhanden sind. ** Bei Manuelle Lymphdrainage ohne Therapiezeit entscheidet die Therapeutin oder der Therapeut befundabhängig über die Therapiezeit (30, 45, 60 Minuten).

4. Sonstige Erkrankungen

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>SO1</u> Störung der Dickdarmfunktion z.B. - neurogene Darmlähmungen bei ZNS-Erkrankungen/ Rückenmarkserkrankungen - Colon irritabile - Colitis ulcerosa - M. Crohn - Megakolon	a) Schädigung/Störung der Defäkationsfunktion z.B. - der Stuhlhäufigkeit, -konsistenz - Flatulenz b) Schmerzen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: - CM - BGM Ergänzende Heilmittel: - Wärmetherapie	Höchstmenge je VO: - bis zu 6x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 18 Einheiten Die Begrenzung auf 12 Einheiten je Verordnungsfall für Maßnahmen der Massagetherapie gilt hier nicht (vgl. § 12 Absatz 6 HeilM-RL). Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>SO2</u> Störungen der Ausscheidung (Stuhlinkontinenz, Harninkontinenz), z.B. - Beckenbodeninsuffizienz - Postoperative und Bestrahlungsfolgen - ZNS- und Erkrankungen des Rückenmarks	a) Schädigung/Störung der Stuhlinkontinenz b) Schädigung/Störung der Harnkontinenz x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: - KG - KG Gruppe - Übungsbehandlung - Übungsbehandlung Gruppe Ergänzende Heilmittel: - Elektrotherapie	Höchstmenge je VO: - bis zu 6x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 18 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>SO3</u> Schwindel unterschiedlicher Genese und Ätiologie z.B. - vestibulärer Schwindel - benigner paroxysmaler Lagerungsschwindel	a) Schädigung/Störung der vestibulären Funktion z.B. - des vestibulären Lagesinns, Gleichgewichtssinns, vestibulären Bewegungssinns b) Schwindelgefühl, Fallneigung x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: - KG - KG Gruppe - Übungsbehandlung - Übungsbehandlung Gruppe	Höchstmenge je VO: - bis zu 6x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 18 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
SO4 Sekundäre periphere trophische Störungen bei Erkrankungen - der peripheren Gefäße - des peripheren Nervensystems	a) Schädigung/Störung der Blutgefäßfunktion b) Schädigung des sympathischen Nervensystems x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: - CO2-Bad Ergänzende Heilmittel: - Wärmetherapie - Kältetherapie - Elektrotherapie - BGM - SM - PM	Höchstmenge je VO: - bis zu 6x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 18 Einheiten Die Begrenzung auf 12 Einheiten je Verordnungsfall für Maßnahmen der Massagetherapie gilt hier nicht (vgl. § 12 Absatz 6 HeilM-RL). Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>S05</u> - chronische Adnexitis - chronische Prostatitis	a) Schmerzen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: - Wärmetherapie (mittels Peloidbädern / Wärmepackungen) Ergänzende Heilmittel: - BGM	Höchstmenge je VO: - bis zu 6x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 18 Einheiten Die Begrenzung auf 12 Einheiten je Verordnungsfall für Maßnahmen der Massagetherapie gilt hier nicht (vgl. § 12 Absatz 6 HeilM-RL). Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

II. Maßnahmen der Podologischen Therapie

1. Diabetisches Fußsyndrom und vergleichbare Schädigungen

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik: Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>DF</u> Diabetisches Fußsyndrom - diabetische Neuropathie mit oder ohne Angiopathie - im Stadium-Wagner 0	a) Hyperkeratose (schmerzlos und schmerzhaft) b) Pathologisches Nagelwachstum (Verdickung, Tendenz zum Einwachsen) c) Hyperkeratose und pathologisches Nagelwachstum	Vorrangige Heilmittel: a) Hornhautabtragung b) Nagelbearbeitung c) Podologische Komplexbehandlung	Höchstmenge je VO: - bis zu 6 x/VO Frequenzempfehlung: - alle 4 bis 6 Wochen <i>Bei allen Maßnahmen erfolgen Instruktionen zur individuell durchführbaren Haut- und Fußpflege sowie Inspektionen des Schuhwerks und der Einlagen.</i> <i>In dieser Diagnosegruppe sind keine orientierenden Behandlungsmengen gemäß § 7 Absatz 2 festgelegt.</i>

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik: Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
NF Krankhafte Schädigung am Fuß als Folge einer sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie (primär oder sekundär) z. B. bei - hereditärer sensibler und autonomer Neuropathie - systemischen Autoimmunerkrankungen - Kollagenosen - toxischer Neuropathie	a) Hyperkeratose (schmerzlos und schmerzhaft) b) Pathologisches Nagelwachstum (Verdickung, Tendenz zum Einwachsen) c) Hyperkeratose und pathologisches Nagelwachstum	Vorrangige Heilmittel: a) Hornhautabtragung b) Nagelbearbeitung c) Podologische Komplexbehandlung	Höchstmenge je VO: - bis zu 6 x/VO Frequenzempfehlung: - alle 4 bis 6 Wochen <i>Bei allen Maßnahmen erfolgen Instruktionen zur individuell durchführbaren Haut- und Fußpflege sowie Inspektionen des Schuhwerks und der Einlagen.</i> <i>In dieser Diagnosegruppe sind keine orientierenden Behandlungsmengen gemäß § 7 Absatz 2 festgelegt.</i>

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik: Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>QF</u> Krankhafte Schädigung am Fuß als Folge eines Querschnittsyndroms (komplett oder inkomplett) z. B. bei - Spina bifida - chronische Myelitis - Syringomyelie - traumatisch bedingten Schädigungen des Rückenmarks	a) Hyperkeratose (schmerzlos und schmerzhaft) b) Pathologisches Nagelwachstum (Verdickung, Tendenz zum Einwachsen) c) Hyperkeratose und pathologisches Nagelwachstum	Vorrangige Heilmittel: a) Hornhautabtragung b) Nagelbearbeitung c) Podologische Komplexbehandlung	Höchstmenge je VO: - bis zu 6 x/VO Frequenzempfehlung: - alle 4 bis 6 Wochen <i>Bei allen Maßnahmen erfolgen Instruktionen zur individuell durchführbaren Haut- und Fußpflege sowie Inspektionen des Schuhwerks und der Einlagen.</i> <i>In dieser Diagnosegruppe sind keine orientierenden Behandlungsmengen gemäß § 7 Absatz 2 festgelegt.</i>

2. Nagelkorrekturspangen bei Unguis Incarnatus

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik: Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>UI 1</u> Unguis incarnatus Stadium 1 - Unguis incarnatus (L60.0)	a) Pathologisches Nagelwachstum mit beginnender Entzündung - Nagel beginnt seitlich in die Haut einzuwachsen - Schmerzen - Rötung - Schwellung	Vorrangiges Heilmittel a) Nagelspangenbehandlung	Höchstmenge je VO: - bis zu 8x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 8 Einheiten Frequenzempfehlung: - nach Bedarf <i>Es erfolgen regelmäßig Instruktionen zu individuell durchführbaren Schneidetechniken der Nagel- und Hautpflege sowie die Beratung zu geeignetem Schuhwerk.</i>

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik: Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>UI 2</u> Unguis incarnatus Stadium 2 oder 3 - Unguis incarnatus (L60.0)	a) Pathologisches Nagelwachstum mit manifester oder chronischer Entzündung - Granulationsgewebe - Wundbildung - Eiterbildung - Rezidivieren der Entzündung	Vorrangiges Heilmittel a) Nagelspangenbehandlung	Höchstmenge je VO: - bis zu 4x/VO <i>Die Verordnung weiterer Einheiten bedarf einer Wiedervorstellung beim verordnenden Arzt. Eine Wiedervorstellung kann je nach Schwere des Krankheitsbildes und möglicher Komplikationen auch vorher angezeigt sein.</i> Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 8 Einheiten Frequenzempfehlung: - nach Bedarf <i>Es erfolgen regelmäßig Instruktionen zu individuell durchführbaren Schneidetechniken, der Nagel- und Hautpflege sowie die Beratung zu geeignetem Schuhwerk.</i>

III. Maßnahmen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

1. Störungen der Stimme

1.1 Organische Störungen der Stimme

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
ST1 Organisch bedingte Erkrankungen der Stimme z.B. - Kehlkopfneubildungen - Kehlkopfverletzungen - Periphere oder zentrale neurogene Stimmlippenminderbeweglichkeit (Stimmlippenparese, Stimmlippenparalyse) - Veränderte Kehlkopf-anatomie und -physiologie nach (Tumor-)Operationen - Hormonelle Stimmstörungen - Operative Eingriffe an Stimmlippen und Kehlkopf (einschließlich Laryngektomie) - krankhafter Verlauf des Stimmbruchs - Zustand nach Laryngektomie	a) Schädigung der Stimme mit eingeschränkter stimmlicher Belastbarkeit z.B. - Lautstärke, Ausdauer - Tonhöhe und -umfang - Druck und Schmerz b) Schädigung der Stimme mit Heiserkeit, Beeinträchtigung des Stimmklangs z.B. - Kombination von Rauigkeit und Behauchtheit - Heiserkeit bis zur Aphonie c) Schädigung der Stimme mit gestörter Phonations-atmung z.B. - zu hoher Luftverbrauch beim Sprechen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Stimmtherapie-30 Stimmtherapie-45 Stimmtherapie-60 Stimmtherapie-Gruppe-45 Stimmtherapie-Gruppe-90	Höchstmenge je VO: - bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: bis zu 20 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> <i>Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2</i>

1.2 Funktionelle Störungen der Stimme

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
ST2 Funktionell bedingte Erkrankungen der Stimme z.B. - Glottische Hyper- oder Hypofunktion - Supraglottische Hyperfunktion (z.B. habituelle Taschenfaltenstimme) - Extraglottische Hyperfunktion (z.B. Kehlkopfhochstand)	a) Schädigung der Stimme mit eingeschränkter stimmlicher Belastbarkeit z.B. - Lautstärke, Ausdauer - Tonhöhe und -umfang - Druck und Schmerz b) Schädigung der Stimme mit Heiserkeit, Beeinträchtigung des Stimmklangs z.B. - Kombination von Rauigkeit und Behauchtheit - Heiserkeit bis zur Aphonie c) Schädigung der Stimme mit gestörter Phonationsatmung z.B. - zu hoher Luftverbrauch beim Sprechen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Stimmtherapie-30 Stimmtherapie-45 Stimmtherapie-60 Stimmtherapie-Gruppe-45 Stimmtherapie-Gruppe-90	Höchstmenge je VO: - bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 20 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i>

1.3 Psychogene Störungen der Stimme

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
ST3 Psychogene Aphonie	a) plötzlich eingetretene Stimmlosigkeit mit tonalem Husten/Räuspern z.B. - infolge akuter oder chronischer psychischer Belastungen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Stimmtherapie-30 Stimmtherapie-45 Stimmtherapie-60 Stimmtherapie-Gruppe-45 Stimmtherapie-Gruppe-90	Höchstmenge je VO: - bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 10 Einheiten Frequenzempfehlung: - täglich, bis zu mehreren Einheiten pro Tag - gegebenenfalls Einleitung einer Psychotherapie <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i>

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>ST4</u> Psychogene Dysphonie	a) Schädigung der Stimme mit langsam progredienter Heiserkeit mit tonalem Husten/Räuspern x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Stimmtherapie-30 Stimmtherapie-45 Stimmtherapie-60 Stimmtherapie-Gruppe-45 Stimmtherapie-Gruppe-90	Höchstmenge je VO: - bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 20 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3 x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i>

2. Störungen der Sprache und des Sprechens

2.1 Störungen der Sprache vor Abschluss der Sprachentwicklung

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>SP1</u> Störungen der Sprache vor Abschluss der Sprachentwicklung z.B. bei - prä-, peri-, postnatalen Hirnschädigungen - genetisch bedingten Krankheiten - Sprachentwicklungsstörungen (expressiv oder rezeptiv betont) - Anomalien der Sprechorgane - anlagebedingter familiärer Sprachschwäche mit Krankheitswert - peripheren und zentralen Hörstörungen	a) Schädigung der kognitiv-sprachlichen Funktionen - mit nicht altersgemäß entwickeltem Wortschatz - mit nicht altersgemäß entwickeltem Satzbau und/oder morphologischer Regelbildung - mit nicht altersgemäß entwickeltem Sprachverständnis b) Schädigung der Sprechfunktionen - der Artikulation - des Redeflusses c) Schädigung der Hörfunktionen - der auditiven Merkspanne x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Sprech- und Sprachtherapie -30 Sprech- und Sprachtherapie -45 Sprech- und Sprachtherapie -60 Sprech- und Sprachtherapie - Gruppe-45 Sprech- und Sprachtherapie - Gruppe-90	Höchstmenge je VO: - bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 60 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>SP2</u> Störungen der auditiven Wahrnehmung z.B. - AVWS (Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung)	a) Störungen der zentralen Hörfunktionen in Form von nicht altersgemäßem Sprachverstehen im Störschall b) Störungen der zentralen Hörfunktionen in Form von nicht altersgemäßer Sprachlautunterscheidung/ phonologischer Bewusstheit x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Sprachtherapie-30 Sprachtherapie-45 Sprachtherapie-60 Sprachtherapie-Gruppe-45 Sprachtherapie-Gruppe-90	Höchstmenge je VO: - bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 20 Einheiten Verordnungsfähig nur aufgrund einer neuropsychologischen Untersuchung und zentralen Hördiagnostik Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

2.2 Störungen der Artikulation

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
SP3 Störungen der Artikulation, Dyslalie z.B. bei - prä-, peri-, postnatalen Hirnschädigungen - genetisch bedingten Krankheiten - orofazialen Störungen - Anomalien der Zahnung oder Dysgnathien - sprachliche Reifestörung aufgrund von Anomalien der Zahnstellung, des Kiefers und des Gaumens - peripheren und zentralen Hörstörungen	a) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung der altersgemäßen Aussprache einzelner/mehrerer Sprachlaute b) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung der altersgemäßen Mundmotorik/-sensorik c) Schädigung der Sprachdifferenzierung z.B. - mit Störung der rezeptiven Diskrimination und der zentralen phonologischen und expressiv phonetischen Prozesse x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Sprech- und Sprachtherapie-30 Sprech- und Sprachtherapie-45 Sprech- und Sprachtherapie-60 Sprech- und Sprachtherapie - Gruppe-45 Sprech- und Sprachtherapie - Gruppe-90	Höchstmenge je VO: - bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 30 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

2.3 Störungen der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
SP4 Störungen des Sprechens/der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit z.B. bei - angeborenen Fehlbildungen - Infektionen - Nebenwirkung ototoxischer Medikamente - Hörsturz - Trauma - Versorgung mit Hörimplantaten z.B. Mittelohrimplantaten, Knochenleitungsimplantaten, Cochlea Implantaten	a) Schädigung der Sprech- und Sprachfunktion mit gestörter/fehlender lautsprachlicher Kommunikation x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Sprech- und Sprachtherapie-30 Sprech- und Sprachtherapie-45 Sprech- und Sprachtherapie-60 Sprech- und Sprachtherapie - Gruppe-45 Sprech- und Sprachtherapie - Gruppe-90	Höchstmenge je VO: - bis zu 20x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 50 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

2.4 Störungen der Sprache nach Abschluss der Sprachentwicklung

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
SP5 Störungen der Sprache nach Abschluss der Sprachentwicklung Aphasien und Dysphasien z.B. bei - zerebraler Ischämie, Blutung, Tumor - Schädel-Hirn-Trauma - Zustand nach Hirnoperationen - infektiöse ZNS-Erkrankungen (Meningitis, Enzephalitis) - Neurodegenerative und entzündliche ZNS-Erkrankung	a) Schädigungen der kognitiv-sprachlichen Funktionen z.B. - des Satzbaus, der Grammatik, der Aussprache und des Sprachverständnisses - der Wortfindung - des Lesens und Schreibens b) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung der Artikulation c) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung des Redeflusses und des Sprechtempos x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Sprachtherapie-30 Sprachtherapie-45 Sprachtherapie-60 Sprachtherapie - Gruppe-45 Sprachtherapie - Gruppe-90	Höchstmenge je VO: - bis zu 20x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 60 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

2.5 Störungen der Sprechmotorik

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
SP6 Störungen der Sprechmotorik Dysarthrie/Dysarthrophonie/ Sprechapraxie z.B. bei - zerebraler Ischämie, Blutung, Tumor - Schädel-Hirn-Trauma - entzündlichen ZNS-Erkrankungen (z.B. Multiple Sklerose) - neurodegenerativen ZNS-Erkrankungen (z.B. Amyotrophe Lateralsklerose, Ataxien, M. Parkinson) - neuromuskulären Erkrankungen (z.B. Myasthenia gravis) - infantiler Zerebralparese	a) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung der Artikulation b) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung des Redeflusses und des Sprechtempos c) Schädigung der Stimmfunktion z.B. - prosodische Störungen - Heiserkeit und Lautstärkeschwankungen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie-30 Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie-45 Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie-60 Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-45 Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-90	Höchstmenge je VO: - bis zu 20x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 60 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

3. Störungen des Redeflusses

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
RE1 Störungen des Redeflusses Stottern z.B. bei - Erkrankungen des ZNS - psychischen Erkrankungen - somatischem oder psychischem Trauma - idiopathischem Stottern	a) Störungen des Redeflusses in Form von unfreiwilligen Wiederholungen von Lauten und Silben, Dehnungen und Blockierungen b) Störungen des Redeflusses mit ausgeprägter Begleitsymptomatik - z.B. negatives Störungsbewusstsein oder Vermeidungsverhalten x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Sprechtherapie-30 Sprechtherapie-45 Sprechtherapie-60 Sprechtherapie Gruppe-45 Sprechtherapie Gruppe-90	Höchstmenge je VO: - bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 50 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich Physiologische Sprechunflüssigkeiten sind keine Indikation für Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>RE2</u> Störungen des Redeflusses Poltern z.B. bei - Erkrankungen des ZNS - konstitutionellen Ursachen	a) Störungen des Redeflusses mit überhasteter Sprache/undeutlicher Aussprache b) Störungen des Redeflusses mit Temposchwankungen beim Sprechen c) Störungen des Redeflusses mit ausgeprägtem Störungsbewusstsein, Vermeidungsverhalten x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Sprechtherapie-30 Sprechtherapie-45 Sprechtherapie-60 Sprechtherapie Gruppe-45 Sprechtherapie Gruppe-90	Höchstmenge je VO: - bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 20 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

4. Störungen der Stimm- und Sprechfunktion

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
SF Störungen der Stimm- und Sprechfunktion Rhinophonie z.B. infolge - Rhinophonia (aperta, clausa, mixta) - Velopharyngealer Insuffizienz - Peripherer oder zentraler Gaumensegelparesen - Gaumensegeldefekten (z.B. nach Tumoren, nach OP) - Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten	a) Schädigung des Stimmklangs z.B. - dumpfer farbloser Stimmklang - zu starke/zu schwache Nasenresonanz bis hin zur nasalen Regurgitation b) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung der Artikulation z.B. - verwaschene Sprache c) Schädigung der Sprechfunktion infolge einer Hyperfunktion der Kehlkopf-/Zungenmuskulatur x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Sprech- und Stimmtherapie-30 Sprech- und Stimmtherapie-45 Sprech- und Stimmtherapie-60	Höchstmenge je VO: - bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 20 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

5. Störungen des Schluckaktes

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
SC Krankhafte Störungen des Schluckaktes Dysphagie (Schluckstörung) z.B. - zerebrale Ischämie, Blutung, Tumor - prä-, peri-, postnatale Hirn-schädigungen - genetisch bedingte Erkrankungen - infektiöse ZNS-Erkrankungen (Meningitis, Enzephalitis) - Neurodegenerative und entzündliche ZNS-Erkrankung (Morbus Parkinson, Multipler Sklerose, Amyotrophe Lateralsklerose) - Demenz - Kopf-Hals-Tumoren - neuromuskuläre Erkrankungen (Myasthenia gravis, Dystonie, Dystrophie) - Schädel-Hirn-Trauma - Operationen oder Bestrahlung	a) Schädigung des Schluckaktes in der oralen Phase z.B. - gestörte orale Boluskontrolle, Drooling, Leaking b) Schädigung des Schluckaktes in der pharyngealen Phase z.B. - verzögerte Auslösung des Schluckreflexes c) Schädigung des Schluckaktes in der oesophagealen Phase z.B. - laryngeale Penetration - Aspiration x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Schlucktherapie-30 Schlucktherapie-45 Schlucktherapie-60	Höchstmenge je VO: - bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 60 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

IV. Maßnahmen der Ergotherapie

1. Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>SB 1</u> Erkrankungen der Wirbelsäule, Gelenke und Extremitäten (mit motorisch-funktionellen Schädigungen) z.B. bei - degenerativen Gelenkerkrankungen - traumatischen Gelenkerkrankungen/ Operationsfolgen - Spondyloarthritiden (z.B. M. Bechterew) - Entzündlich-rheumatischen Erkrankungen (z.B. reaktive Arthritis, Arthritis psoriatica, Rheumatoide Arthritis, Arthritis bei Kollagenosen) - WS-Frakturen (auch postoperativ) - Schultersteife - Arthrogryposis multiplex congenita - Endoprothesenimplantation	a) Schädigung der Wirbelsäulen- und Gelenkfunktion z.B. - Beweglichkeit und Stabilität der Wirbelsäule - Haltung und Haltungskontrolle - der Gelenkbeweglichkeit und -stabilität b) Schädigung der Muskelfunktion z.B. - der Muskelkraft, -ausdauer, -tonus und -koordination - Schmerz x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: - Motorisch-funktionelle Behandlung - Motorisch-funktionelle Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene - Motorisch-funktionelle Behandlung Gruppe Ergänzendes Heilmittel: - Thermische Anwendungen	Höchstmenge je VO: - bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 20 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>SB 2</u> Erkrankungen der Wirbelsäule, Gelenke und Extremitäten (mit motorisch-funktionellen und sensomotorisch-perzeptiven Schädigungen) z.B. bei - Wirbelsäulenerkrankungen mit radikulären Schädigungen - Arthrodesen/Spondylodesen - Kontrakturen/ Narben nach Verbrennungen/ Verätzungen - Amputationen - Kompartmentsyndrom - Traumatisch bedingten Gelenkerkrankungen/Operationsfolgen - Angeborenen Fehlbildungen (z.B. Dysmelie) - Sympathischer Reflexdystrophie Stadium II und III	a) Schädigung der Wirbelsäulen- und Gelenkfunktion z.B. - der diskoligamentären Strukturen (z.B. Instabilität, Hypermobilität) - Haltung und Haltungskontrolle - der Gelenkbeweglichkeit und -stabilität b) Schädigung der Muskelfunktion z.B. - der Muskelkraft, -ausdauer, -tonus und -koordination - Schmerz c) Schädigung der Sinnes- und Bewegungsfunktionen z.B. - Körperwahrnehmung/Sensibilität - Koordination - Grob- und Feinmotorik x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: - Motorisch-funktionelle Behandlung - Motorisch-funktionelle Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene - Motorisch-funktionelle Behandlung Gruppe - Sensomotorisch-perzeptive Behandlung - Sensomotorisch-perzeptive Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene - Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe Ergänzendes Heilmittel: - Thermische Anwendungen	Höchstmenge je VO: - bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 30 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>SB 3</u> System- und Autoimmunerkrankungen mit Bindegewebe-, Muskel- und Gefäßbeteiligung (mit motorisch-funktionellen/ sensorisch-motorisch-perzeptiven Schädigungen) z.B. - Sklerodermie - Systemischer Lupus erythematodes - Polymyositis - Mischkollagenosen (Sharp-Syndrom) - Myasthenie - Myotonie - Muskeldystrophie	a) Schädigung der Gelenkfunktionen z.B. - der Gelenkbeweglichkeit und -stabilität b) Schädigung der Muskelfunktion z.B. - der Muskelkraft, -ausdauer, -tonus und -koordination - Schmerz c) Schädigung der Sinnes- und Bewegungsfunktionen z.B. - Körperwahrnehmung/Sensibilität - Koordination - Grob- und Feinmotorik x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: - Motorisch-funktionelle Behandlung - Motorisch-funktionelle Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene - Motorisch-funktionelle Behandlung Gruppe - Sensomotorisch-perzeptive Behandlung - Sensomotorisch-perzeptive Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene - Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe Ergänzendes Heilmittel: Thermische Anwendungen	Höchstmenge je VO: - bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 30 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

2. Erkrankungen des Nervensystems

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
EN1 ZNS-Erkrankungen (Gehirn) Entwicklungsstörungen z.B. - prä-, peri-, postnatale Schädigungen (z.B. infantile Zerebralparese) - Fehlbildungssyndrome (z.B. Hydrozephalus) - Genetische Syndrome (z.B. Trisomie 21) - zerebrale Ischämie, Blutung, Hypoxie, Tumor - Schädel-Hirn-Trauma - Meningoenzephalitis - M. Parkinson - Multiple Sklerose - Amyotrophe Lateralsklerose	a) Schädigung der Bewegungsfunktionen - unwillkürliche Bewegungsreaktion (z.B. Gleichgewicht) - Kontrolle von Willkürbewegungen (z.B. Grob- und Feinmotorik, Koordination) - Funktion der Muskelkraft, -tonus, (z.B. Hemi-, Tetraparese, Spastik) b) Schädigung der Sinnesfunktionen - Gesichtsfeld, Körperwahrnehmung - Sensibilität, Propriozeption c) Schädigung der mentalen Funktionen - Aufmerksamkeit, Gedächtnis - Psychomotorik, Wahrnehmung - Höhere kognitive Funktionen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: - Sensomotorisch-perzeptive Behandlung - Sensomotorisch-perzeptive Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene - Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe - Motorisch-funktionelle Behandlung - Motorisch-funktionelle Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene - Motorisch-funktionelle Behandlung Gruppe - Hirnleistungstraining/ neuropsychologisch orientierte Behandlung - Hirnleistungstraining Gruppe - Psychisch-funktionelle Behandlung - Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe Ergänzendes Heilmittel: - Thermische Anwendungen	Höchstmenge je VO: - bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 40 Einheiten - bis zu 60 Einheiten, längstens bis zur Vervollendung des 18. Lebensjahres Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>EN2</u> ZNS-Erkrankungen (Rückenmark)/ Neuro-muskuläre Erkrankungen z.B. - Fehlbildungssyndrome (z.B. Spina bifida) - Querschnittssyndrome, komplett/in-komplett - Vorderhornschädigungen (z.B. Poliomyelitis, spinale Muskelatrophie) - Amyotrophe Lateralsklerose - Multiple Sklerose - spinale Muskelatrophie	a) Schädigung der Bewegungsfunktionen - Funktion der Muskelkraft, -tonus (z.B. Para-, Tetraparese, Muskelhypertonie/ -hypotonie) - Kontrolle von Willkürbewegungen (z.B. Koordination) b) Schädigung der Sinnesfunktionen - Sensibilität, Propriozeption (z.B. Temperatur, Tiefensensibilität) c) Schädigung der mentalen Funktionen - psychosoziale und emotionale Funktionen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: - Sensomotorisch-perzeptive Behandlung - Sensomotorisch-perzeptive Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene - Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe - Motorisch-funktionelle Behandlung - Motorisch-funktionelle Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene - Motorisch-funktionelle Behandlung Gruppe - Psychisch-funktionelle Behandlung - Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe Ergänzendes Heilmittel: Thermische Anwendungen	Höchstmenge je VO: - bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 40 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> <i>Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2</i>

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
EN3 Periphere Nervenläsionen/ Muskelerkrankungen z.B. - periphere Paresen - Plexusparesen - Polyneuropathien - Myopathien (z.B. metabolische, entzündliche Myopathien)	a) Schädigung der Bewegungsfunktionen - Funktion der Muskelkraft, -tonus (z.B. Para-, Tetraparese, Muskelhypotonie, Muskelatrophie) - Kontrolle von Willkürbewegungen (z.B. Grob- und Feinmotorik) b) Schädigung der Sinnesfunktionen - Sensibilität (z.B. Temperatur, Druck) x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: - Sensomotorisch-perzeptive Behandlung - Sensomotorisch-perzeptive Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene - Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe - Motorisch-funktionelle Behandlung - Motorisch-funktionelle Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene - Motorisch-funktionelle Behandlung Gruppe Ergänzendes Heilmittel: Thermische Anwendungen	Höchstmenge je VO: - bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 20 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> <i>Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2</i>

3. Psychische Störungen

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
PS1 Entwicklungs-, Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in Kindheit und Jugend z.B. - ADS/ADHS - frühkindlicher Autismus - Störung des Sozialverhaltens - Essstörung (z.B. Anorexie, Bulimie) - Emotionale Störung im Kindesalter	a) Schädigung der globalen mentalen Funktionen z.B. - Psychosoziale Funktionen - Temperament und Persönlichkeit - Antrieb b) Schädigung der spezifischen mentalen Funktionen z.B. - Aufmerksamkeit, Gedächtnis - Psychomotorik, Verhalten - emotionale Funktionen, Selbstwahrnehmung - Denken, höhere kognitive Funktionen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: - Psychisch-funktionelle Behandlung - Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe - Hirnleistungstraining/ neuro-psychologisch orientierte Behandlung - Hirnleistungstraining Gruppe - Sensomotorisch-perzeptive Behandlung - Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe	Höchstmenge je VO: - bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 40 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Verordnung nur aufgrund einer kinder- und jugendpsychiatrischen, neuropädiatrischen oder kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischen Eingangsdiagnostik.</i> <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>PS2</u> Neurotische, Belastungs-, somatoforme und Persönlichkeitsstörungen z.B. - Angststörungen - Zwangsstörungen - Essstörungen - Borderline-Störung	a) Schädigung der globalen mentalen Funktionen z.B. - Psychische Stabilität, Selbstvertrauen, Impulskontrolle - Temperament und Persönlichkeit b) Schädigung der spezifischen mentalen Funktionen z.B. - emotionale Funktionen - Selbstwahrnehmung - Körperschema x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: - Psychisch-funktionelle Behandlung - Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe	Höchstmenge je VO: - bis zu 20x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 40 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> <i>Verordnung nur aufgrund einer psychiatrischen, neurologischen oder psychotherapeutischen Eingangsdiagnostik.</i>

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>PS3</u> Wahnhaft und affektive Störungen/ Abhängigkeitserkrankungen Schizophrenie, schizotype und wahnhaft Störungen z.B. - Schizophrenes Residuum - Sonstige Schizophrenie Affektive Störungen z.B. - depressive Störungen Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen z.B. - Abhängigkeitssyndrom	a) Schädigung der globalen mentalen Funktionen z.B. - Qualität des Bewusstseins - Psychosoziale Funktionen - Antrieb - Temperament und Persönlichkeit b) Schädigung der spezifischen mentalen Funktionen z.B. - Aufmerksamkeit, Gedächtnis - Psychomotorik, Verhalten - emotionale Funktionen, Selbstwahrnehmung - höhere kognitive Funktionen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: - Psychisch-funktionelle Behandlung - Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe - Hirnleistungstraining/ neuro-psychologisch orientierte Behandlung - Hirnleistungstraining Gruppe	Höchstmenge je VO: - bis zu 20x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 40 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Verordnung nur aufgrund einer psychiatrischen, neurologischen oder psychotherapeutischen Eingangsdiagnostik.</i> <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i>

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>PS4</u> Dementielle Syndrome z.B. - Morbus Alzheimer, insbesondere im Stadium der leichten Demenz (Clinical Dementia Rating [CDR] 0,5 und 1,0)	a) Schädigung der globalen mentalen Funktionen z.B. - Orientierung - Antrieb b) Schädigung der spezifischen mentalen Funktionen z.B. - Aufmerksamkeit, Gedächtnis - Schlaf - Psychomotorik, Verhalten - emotionale Funktionen - höhere kognitive Funktionen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: - Hirnleistungstraining/ neuro-psychologisch orientierte Behandlung - Hirnleistungstraining Gruppe - Psychisch-funktionelle Behandlung - Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe	Höchstmenge je VO: - bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: - bis zu 40 Einheiten Frequenzempfehlung: - 1-3x wöchentlich <i>Verordnung nur aufgrund einer psychiatrischen, neurologischen oder neuropsychologischen Eingangsdagnostik.</i> <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i>

V. Maßnahmen der Ernährungstherapie

1. Seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>SAS</u> Seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen - wenn Ernährungstherapie als medizinische Maßnahme (gegebenenfalls in Kombination mit anderen Maßnahmen) alternativlos ist, da ansonsten Tod oder Behinderung drohen Angeborene Enzymdefekte des Eiweißstoffwechsels, insbesondere - Phenylketonurie (PKU) - Tyrosinämie - Ahornsirupkrankheit - Ornithinämie - Propionazidurie - Methylmalonylazidurie - Isovalerialazidurie - Homocystinurie - Harnstoffzyklusdefekte - Glutarazidurie I Kohlenhydratstoffwechsels, insbesondere - Glykogenose I - Glykogenose III - Glykogenose VI / IX - Hereditäre Fructoseintoleranz - Galaktosämie - Glucose-Galactose-Malabsorption	a) Störungen des Eiweißstoffwechsels b) Störung des Kohlenhydratstoffwechsels c) Störung des Fett-/ Energiestoffwechsels	Ernährungstherapie Ernährungstherapie Gruppe	Höchstmenge je VO: - je nach Bedarf für maximal 12 Wochen Frequenzempfehlung: - nach Bedarf <i>In der Ernährungstherapie sind keine orientierenden Behandlungsmengen gemäß § 7 Absatz 2 festgelegt.</i>

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
- Pyruvatdehydrogenase-Mangel - GLUT I Defekt Fett- und Energiestoffwechsel-störungen, insbesondere - Glutarazidurie II - MCAD-Mangel - VLCAD-Mangel - LCAD-Mangel - MTP-Mangel - CPT I - CPT II - Carnitintransportdefekt - Abetalipoproteinämie			

2. Mukoviszidose

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>CF</u> Mukoviszidose (Cystische Fibrose)	a) kompensierter normaler Ernährungszustand b) (drohende) Gedeihstörung oder (drohender) Gewichtsverlust c) Gedeihstörung oder Gewichtsverlust im Zusammenhang mit sonstigen Organmanifestationen/ -Komplikationen - Pankreas - Leber und Gallenwege - Organtransplantation	Ernährungstherapie Ernährungstherapie Gruppe	Höchstmenge je VO: - je nach Bedarf für maximal 12 Wochen Frequenzempfehlung: - nach Bedarf <i>In der Ernährungstherapie sind keine orientierenden Behandlungsmengen gemäß § 7 Absatz 2 festgelegt.</i>